

wobei er eine weitere Behandlung des Problems versprach⁴¹⁾, und andere haben, unbeeindruckt von Cantinis Argumenten, ebenfalls an der Verfasserschaft Innocenz' IV. festgehalten⁴²⁾. Ganz allgemein bleibt es fraglich, ob Ideen, die in einem in der Hitze des Kampfes abgefaßten propagandistischen Rundschreiben sehr leicht überspitzt und radikal formuliert werden konnten, mit denen zu vergleichen sind, die in einem wissenschaftlichen und sachlichen kanonistischen Werke niedergelegt wurden, das in einer gewissen Schultradition steht und von der Tagespolitik weniger beeinflusst wurde⁴³⁾. So werden wohl weiterhin Parallelen zwischen *„Eger cui lenia“* und dem Dekretalenapparat Innocenz' IV. angeführt werden, die gemeinsame Ideen beweisen sollen, ebenso wie man wohl weiterhin auf Diskrepanzen hinweisen wird. Wir müssen also feststellen, daß die Diskussion über die Verfasserschaft von *„Eger cui lenia“* an Hand der inhaltlichen Deutung in eine Sackgasse geraten ist und daß wenig Aussicht besteht, auf diese Weise zu allseits überzeugenden Ergebnissen zu kommen, zumal in der Bewertung der einzelnen Ideen und ihrer historischen Einordnung zwischen den verschiedenen Fachgelehrten hierbei wie überhaupt in der Diskussion der letzten Jahre über das Verhältnis geistlicher und weltlicher Gewalt bei den Päpsten und Kanonisten tiefgreifende und oftmals kaum zu überbrückende Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, wobei es den Historikern wohl manchmal am Verständnis der kirchenrechtlichen, den Kanonisten zuweilen am Verständnis der historischen Zusammenhänge mangelt.

Anders freilich steht es mit den Argumenten, die Haller gegen die Authentizität von *„Eger cui lenia“* geltend gemacht hat und die bisher nicht widerlegt wurden. Es ist erstaunlich, daß sie, sieht man von Cantini ab, in den neuesten Arbeiten überhaupt nicht beachtet wurden. Haller hat darauf hingewiesen⁴⁴⁾, daß keinerlei Beweise dafür vorhanden seien,

⁴¹⁾ Tierney, *Mediaeval Studies* 27, 232 Anm. 15. Vorsichtiger ders., *The Crisis of Church and State (1050—1300)* (Englewood Cliffs, N. J. 1964) S. 142, wo er zugibt, daß die Autorschaft des Papstes nicht ganz sicher sei.

⁴²⁾ Vgl. Anm. 14. Immerhin läßt ein so guter Kenner der Materie wie Kempf, *Archivum historiae pontificiae* 3 (1965) 362, in einer Rezension von Maffei (vgl. Anm. 14) die Verfasserschaft offen und griff auch in einem kürzlich in Rom gehaltenen Vortrag über die Absetzung Friedrichs II. (erscheint nach frdl. Auskunft von Prof. Kempf in Kürze im *Arch. Soc. Romana*) nicht mehr auf *„Eger cui lenia“* als Quelle für die Anschauungen Innocenz' IV. zurück.

⁴³⁾ Ähnlich auch Lädner, *The Concepts* S. 72.

⁴⁴⁾ J. Haller, *Die Formen der deutsch-römischen Kaiserkrönung*, QFIAB. 33 (1944) 84 f.; wiederabgedruckt in ders., *Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters* (1944) 317 f. (der letztere Druck wird im Folgenden zitiert).